



BCD - PRÜFUNGSORDNUNG JAGD
UND
ANERKENNUNGSORDNUNG
FÜR JAGDLICHE
PRÜFUNGSRICHTERANWÄRTER UND PRÜFUNGSRICHTER

gültig ab 03.November 2007

BCD - PRÜFUNGSORDNUNG JAGD
UND
ANERKENNUNGSORDNUNG
FÜR JAGDLICHE
PRÜFUNGSRICHTERANWÄRTER UND PRÜFUNGSRICHTER

Prüfungsordnung Jagd (POJ)

1. Vorwort
2. Allgemeine Bestimmungen
3. Ordnungsvorschriften
4. Einspruch
5. Berichterstattung
6. BCD - Schussfestigkeitsprüfung (SFP)
7. BCD - Spurlautprüfung (SPL)
8. BCD - Schweißprüfung auf künstlicher Fährte (SchwK)
9. Schweißarbeit auf natürlicher Fährte (SchwN)
10. BCD - Gebrauchsprüfung (GP)
11. Leistungszeichen

Anerkennungsordnung für jagdliche Prüfungsrichteranwälter und Prüfungsrichter

1. Allgemeines
2. Berechtigung zum Heranbilden von Richteranwältern
3. Zulassungskriterien
4. Ernennung und Registrierung von Richteranwältern
5. Ausbildung
6. Ernennung von Verbandsrichtern
7. Rechtsweg
8. Ernennung von Verbandsschweißrichter
9. Verbandsrichter

1. Vorwort

Der Beagle Club Deutschland e.V. (BCD) hat es sich gemäß seiner Satzung und Zuchtordnung zum Ziel gesetzt, die jagdlichen Eigenschaften des Beagles im Sinn der deutschen Jagdpraxis durch Abhaltung und Unterstützung von jagdlichen Anlagen- und Gebrauchs- (Arbeits-) Prüfungen, zu erhalten und zu fördern.

Die Prüfungen haben den Zweck, die jagdlichen Anlagen und Leistungen des Beagles nach den Regeln waidgerechter Jagd festzustellen, zu werten und zu pflegen. Die hierbei gezeigten Leistungen werden zuchtbuchmäßig erfasst, um den Züchtern die Auslese für die Jagdgebrauchsbeaglezucht zu erleichtern. Besondere Rasseeigenschaften sind der Spurlaut, die Schweißarbeit und das Stöbern. Außerdem sind die für die jagdliche Verwendung des Beagles erforderlichen Abrichtungsfächer von Bedeutung.

- 1.1 Die jagdlichen Anlagen und die Grundanforderungen an das Wesen des Beagles, werden auf der **Schussfestigkeits- und Spurlautprüfung** durch die Prüfung der Schussfestigkeit und des Spurlautes festgestellt.

Die erfolgreiche Spurlautprüfung ist Voraussetzung für die jagdliche Anlagenzucht und sollte jedem verantwortungsvollen Züchter, dem es um den Gesamtcharakter der Rasse geht, selbstverständlich sein.

Die Spurlautprüfung sollte in der Regel vor einer Gebrauchsprüfung abgelegt werden. Sollte in Ausnahmefällen eine Gebrauchsprüfung vor der Spurlautprüfung erfolgreich abgelegt werden, so treten die Auswirkungen der Gebrauchsprüfung auf Zucht- und Ausstellungsklasse erst nach bestandener Spurlautprüfung in Kraft.

- 1.2 Die Bestimmung des Beagles gemäß seiner angewölkten Eigenschaften (hervorragende Nase, Fährtenwille und Spurlaut) ist die eines kurz jagenden Stöberhundes und die eines Nachsuchenhundes für die Schweißarbeit nach dem Schuss. Daher werden zur Feststellung der Brauchbarkeit und zur Erlangung der Leistungszuchtauglichkeit folgende Gebrauchs- (Arbeits-) Prüfungen abgehalten:

Schweißprüfung auf der künstlichen Fährte

Schweißarbeit auf der natürlichen Fährte

BCD - Gebrauchsprüfung

- 1.3 Der Leiter für das Jagdgebrauchshundwesen (JGHW) im BCD ist berechtigt, Prüfungen anderer Vereine oder Verbände als gleichwertig anzuerkennen, wenn sie als Mindestvoraussetzung den Bestimmungen des Jagdgebrauchshundverband (JGHV) entsprechen und er im Vorwege von der Prüfung und Teilnahme der Hunde informiert wurde. Eine schriftliche Einverständniserklärung muss erfolgen.
- 1.4 Zur Erlangung des Titels Internationaler Schönheitschampion sind neben den notwendigen Formwert-Anwartschaften jeweils die Prüfungen abzulegen, in denen die von der FCI verbindlich vorgeschriebenen oder darüber hinausgehende Arbeitsleistungen enthalten sind.
- 1.5 Die vorliegende PO wurde weitgehend den Verbandprüfungsordnungen des JGHV und den Prüfungsordnungen der im JGHV organisierten Rassen mit gleicher Aufgabenstellung angepasst.
- 1.6 Mit Inkrafttreten dieser PO werden alle vorangegangenen Beschlüsse, Anweisungen und Bestimmungen ungültig.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 **Ausrichtung der Prüfungen**

Ausrichter der Prüfungen ist der BCD, vertreten durch den Leiter JGHW, in Zusammenarbeit mit der örtlichen Landesgruppe.

2.2 **Ausschreibung**

Die Ausschreibung der Prüfungen erfolgt im Beagle Brief und auf der Homepage des BCD. Bei kurzfristig angesetzten Prüfungen kann der Leiter JGHW von dieser Regel abweichen.

2.3 **Meldung**

Die Meldung zu den Prüfungen hat auf dem dafür vorgesehenen Meldeformular an den Leiter JGHW zu erfolgen. Zur Teilnahme an einer Prüfung ist die Zugehörigkeit zu einer Landesgruppe nicht erforderlich. Die Meldung ist nur bei gleichzeitiger Zahlung des Meldegeldes gültig. Mit Abgabe der Meldung unterwirft sich der Anmeldende der PO. Die Annahme von Nachmeldungen wird in das Ermessen des Prüfungsleiters gestellt. Das **Meldegeld** wird durch die Gebührenordnung festgelegt. Meldegeld ist Reuegeld und wird bei Nichtteilnahme nicht erstattet. Dieses gilt nicht, wenn der zur Prüfung angetretene Hund/Führer, durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann. Das Meldegeld ist spätestens 2 Wochen im Voraus auf das Clubkonto des BCD zu überweisen oder dem Prüfungsleiter in bar zu zahlen.

2.4 **Zulassung**

Zulassung zu den Prüfungen erhalten nur Beagle, die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Außerdem können andere Hunderassen mit FCI anerkannten Ahnentafeln und der Zustimmung ihres Zuchtvereins zugelassen werden. Vorrangig zugelassen zu den Spurlautprüfungen werden junge Hunde und Hunde die einmal bzw. noch gar nicht durchgefallen sind.

- 2.4.1 **Gasthunde und zuchtuntaugliche Beagle** können durch den Leiter JGHW zugelassen werden, wenn freie Prüfungsplätze zur Verfügung stehen.

- 2.4.2 **Kranke Hunde** sind nicht zu den Prüfungen zuzulassen.

- 2.4.3 **Heiße Hündinnen** können zugelassen werden, wenn eine Prüfung ohne Beeinträchtigung der anderen Hunde durchzuführen ist. Sie müssen spätestens vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter gemeldet werden. Bei Verstoß erfolgt der Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung.
- 2.5 **Einteilung**
Die Einteilung der Hunde zu den Prüfungen erfolgt durch den Leiter JGHW in Absprache mit den jeweiligen Prüfungsleiter.
- 2.6 **Anzahl der Hunde pro Führer**
Auf einer Spurlautprüfung darf ein Führer höchstens zwei Hunde führen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass er für jeweils nicht an der Prüfung beteiligte Hunde einen sachkundigen Ersatzführer stellt. Auf Gebrauchs- (Arbeits-) Prüfungen darf jeder Führer nur einen Hund führen. Der Führer muss im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheins sein und diesen auf Verlangen vor der Prüfung vorzeigen.
- 2.7 **Haftung**
Führer und sonstige Beteiligte nehmen an Prüfungen auf eigene Verantwortung unter Ausschluss jedweder Haftung für den Ausrichter, seines Vertreters oder des Prüfungsleiters teil.
- 2.8 **Ahnentafel, Impfpass und Versicherung**
Vor Prüfungsbeginn sind dem Prüfungsleiter Ahnentafel und Impfpass des zu prüfenden Hundes auszuhändigen. Die Identität des Hundes ist vor der Prüfung an Hand der Tätowienummer bzw. der Chipnummer zu prüfen.
- 2.9 **Prüfungsleiter, Richter und Richteranwälter**
Der Prüfungsleiter wird vom Leiter JGHW benannt. Er darf auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen. In der Richtergruppe müssen drei vom JGHV anerkannte Richter tätig sein. Bei der SFP sind 2 vom JGHV anerkannte Richter ausreichend. Bei einem nicht vorhersehbaren Ausfall eines Richters, kann entsprechend der Notrichterregelung ein Richteranwalt als Notrichter tätig werden. Vereinsfremde Richter sind mit dieser PO vertraut zu machen.
Vor jeder Prüfung hat eine Richterbesprechung stattzufinden, um eine objektive Bewertung aller Hunde zu gewährleisten. Hinsichtlich der Befangenheitsvermeidung der Richter gelten die Bestimmungen der Rahmenbedingungen des JGHV. Dem entsprechend darf ein Richter keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3 ten Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben.
- 2.10 **Bewertungsgrundlagen**
Die Arbeit jedes zu prüfenden Hundes wird bei der Spurlautprüfung und der Gebrauchsprüfung auf Grundlage der Fachwertziffern mit den Noten von 0 bis 4 in jedem Fach bewertet (4 = sehr gut, 3 = gut, 2 = genügend, 1 = mangelhaft, 0 = ungenügend). Die Bewertung mit der Note 4 h (vorzügliche Leistung) muss in jedem Fall schriftlich im Richterbericht begründet werden.
Sind sich die Richter einer Gruppe über eine Bewertung nicht einig, entscheidet das Urteil des Richterobmanns. Die Richtergruppen müssen bis zur Richterbesprechung aller Richter die Prädikate und Punkte für alle Hunde ihrer Gruppe oder ihres Prüfungsfaches festgelegt haben. Eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung ist nicht zulässig. Jeder Hund, der die Prüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis. Nicht bestandene SFP und SPL können zweimal wiederholt werden. Vorrangig zugelassen zu den Spurlautprüfungen werden junge Hunde und Hunde die einmal bzw. noch gar nicht durchgefallen sind. Alle anderen Prüfungen dürfen einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

3. Ordnungsvorschriften

- 3.1 **Allgemeines**
Den Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter ist unbedingt Folge zu leisten. Wer trotz mehrmaliger Ermahnung dagegen verstößt, kann von der laufenden Prüfung ausgeschlossen werden. Die nicht zur Arbeit aufgerufenen Hunde sind an der Leine zu führen und dürfen den Ablauf der Prüfung nicht durch Unruhe stören. Die Führer sind dafür verantwortlich, dass sie bei Aufruf Ihrer Hunde zur Stelle sind.
- 3.2 **Zurückziehen**
Will der Führer oder Besitzer eines Hundes auf die Prüfung seines Hundes verzichten, so kann er vor Beginn der Prüfung seinen Hund zurückziehen. Ein Zurückziehen nach dem Beginn der Prüfung ist nicht möglich, in diesem Fall wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet und in die Ahnentafel eingetragen. Zurückziehen führt zum Verfall des Meldegeldes zu Gunsten des Ausrichters.
- 3.3 **Ausschluss**
Von der Prüfung kann unter Verlust des Meldegeldes ausgeschlossen werden,
- 3.3.1 wer bei der Meldung seines Hundes wissentlich falsche Angaben gemacht hat,
- 3.3.2 wer einen nicht zur Arbeit aufgerufenen Hund frei umherlaufen lässt,
- 3.3.3 Führer heißer Hündinnen, die sich nicht an die Anordnungen der Richter halten,
- 3.3.4 Anschneider, Totengräber, einwandfrei schuss- und handscheue Hunde sind von der Weiterprüfung auszuschließen. Diese Eigenschaften sind im Richterbericht aufzuführen.

4. Einspruch

Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer des zu prüfenden Hundes zu.

- 4.1 Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Ausrichters, des Prüfungsleiters, der Prüfungsrichter und der Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, soweit Führer oder Hund hierdurch benachteiligt oder in ihrer Arbeit gestört wurden.
- 4.2 Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruchs sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.
Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung.
- 4.3 Der Einspruch ist schriftlich beim Prüfungsleiter oder beim Richterobmann einzureichen.
Gleichzeitig ist eine Einspruchsgebühr in Höhe von € 30,- zu hinterlegen.
Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird.
Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskammer, soweit nicht die betroffene Richtergruppe von der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch macht.
Die Einspruchskammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.
- 4.4 Der Einsprucherhebende und der veranstaltende Verein benennen je einen Beisitzer. Diese beiden einigen sich auf einen Vorsitzenden. Kommt es zwischen den beiden Beisitzern zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so wird dieser vom veranstaltenden Verein bestimmt.
- 4.5 Jedes Mitglied der Kammer muss ein anerkannter Verbandsrichter sein. Wer mit dem Einsprucherhebenden, einem Mitglied der betroffenen Richtergruppe oder einer anderen vom Einspruch betroffenen Person bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet ist oder in einer Lebensgemeinschaft lebt, darf nicht Mitglied der Einspruchskammer sein. Dies gilt auch für Eigentümer, Züchter und Ausbilder des betreffenden Hundes bzw. Nachkommen der ersten Generation.
- 4.6 Die Beisitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben, gleich dem Vorsitzenden, nach Anhörung der Parteien (der Führer und die beteiligten Richter sind zu befragen) und Prüfung des Sachverhaltes in strenger Beachtung der Bestimmungen der PO nach besten Wissen und Gewissen und in völliger Objektivität zu entscheiden.
- 4.7 Die Entscheidung kann im Falle nichtgütlicher Beilegung lauten auf:
- a) Zurückweisung des Einspruches
 - b) Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der PO oder bei Ermessensfragen.
 - c) Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der PO.
Die Durchführung hat der Prüfungsleiter zu veranlassen und zu überwachen. Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde. Mitglieder der Einspruchskammer dürfen bei einer Nachprüfung nicht mitwirken.
- Die anfallenden Kosten hat der Einsprucherhebende und / oder der veranstaltende Verein entsprechend der Entscheidung der Einspruchskammer zu tragen.
- 4.8 Die Entscheidung der Einspruchskammer ist endgültig. Über die Verhandlung hat der Vorsitzende ein Protokoll zu fertigen, das neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung derselben enthalten soll. Dieses Protokoll ist mit dem Prüfungsbericht durch den veranstaltenden Verein an den Stammbuchführer einzureichen.
- 4.9 Bei groben Verfahrensfehlern (z.B. falsche Zusammensetzung der Einspruchskammer, fehlendes rechtliches Gehör) kann die Stammbuchkommission eine Wiederholung des Verfahrens anordnen. Ort und Termin eines solchen Verfahrens sind der Stammbuchkommission rechtzeitig mitzuteilen, damit sie ggf. einen Beobachter entsenden kann. Gegen die Entscheidung der Stammbuchkommission kann der betreffende Verein Beschwerde beim Präsidium einlegen. Diese muss innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. (Datum des Poststempels)

5. Prüfungsbericht und Berichterstattung

Nach Abschluss der Prüfung muss der Richterobmann die Ergebnisse bekannt geben und für jeden Hund mit bestandener Prüfung dem Hundeführer oder Besitzer ein Prüfungszeugnis aushändigen.
Der Prüfungsleiter muss das Prüfungsergebnis (bestanden, Preis und evtl. Punkte oder nicht bestanden) in die Ahnentafel des Hundes eintragen und vom Richterobmann unterschreiben lassen.
In Ausnahmefällen oder bei Prüfungen von anderen Vereinen kann der Leiter JGHW diese Eintragung anhand der nachgewiesenen Prüfung tätigen und Unterschreiben.
Die Eintragung in die Zuchtdatei des BCD, auch bei nicht bestandener Prüfung, veranlasst der Leiter JGHW
Für jede Richtergruppe muss ein schriftlicher Bericht erstellt werden. Der Bericht kann vom Obmann selbst oder einem von ihm bestimmten Richter oder Richteranhänger erstellt werden. Der Richterobmann ist für die Richtigkeit des Berichts verantwortlich. Der Bericht ist innerhalb von acht Tagen in zweifacher Ausführung an den Prüfungsleiter zu senden. Dieser sendet ein Exemplar an den Leiter JGHW. Bei Schussfestigkeits- und Spurlautprüfungen ist vom Prüfungsleiter ein kurzer schriftlicher Ergebnis- und Prüfungsbericht laut Vordruck zu schreiben und an den Leiter JGHW zu senden. Sofern es sich um eine Verbandsprüfung handelt, ist der Prüfungsleiter verpflichtet, die gesamten Berichte der abgehaltenen Prüfung unter der Wahrung der Einsendefrist an den Stammbuchführer des JGHV zu senden. Das Ergebnis der Verbandsprüfung ist ebenfalls im Verbandsorgan, evtl. auch der Jagdpresse, zur Veröffentlichung zuzuleiten.

6. BCD - SCHUSSFESTIGKEITSPRÜFUNG (SFP)

Die Schussfestigkeit muss vor der Spurlautprüfung nachgewiesen werden.

Sie kann auch als Einzelprüfung nach den Prüfungsbedingungen abgehalten werden.

Die Beagle werden einzeln und unangeleint im freien Feld geprüft. Vor dem Beginn der Prüfung sind für alle teilnehmenden Hunde zwei Schrotschüsse abzugeben. Zur Prüfung der Schussfestigkeit sind während einer freien, vom Führer weggehenden Suche eines jeden Hundes zwei Schrotschüsse abzugeben. Das Kommando für die einzelnen Schüsse gibt ein Richter. Lässt sich das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Probe frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen.

Der Hund darf sich vom Knall des Schusses kurz erschrecken.

Schussempfindlichkeit ist eine Einschüchterung durch den Knall des Schusses. Diese Einschüchterung kann sich in verschiedenen Graden äußern. Ist nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar, ohne dass der Hund sich in der Weiterarbeit stören lässt, so spricht man von leichter Schussempfindlichkeit. Sucht er unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer, nimmt aber innerhalb einer Minute die Arbeit wieder auf, so wird das als einfache Schussempfindlichkeit bezeichnet.

Übersteigt die Dauer der Arbeitsverweigerung und des Beeindrucktseins diese Minute so ist die

Schussempfindlichkeit stark. Die Grenzen für diese starke Schussempfindlichkeit sind eine und fünf Minuten.

Währt die Arbeitsverweigerung länger als fünf Minuten, so wird der Hund einem Schussscheuen gleichgesetzt.

Schussscheue ist gegeben, wenn der zu prüfende Hund statt des Schutzsuchens bei seinem Führer ausreißt und sich damit der Einwirkung seines Führers entzieht.

Stark schussempfindliche und schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

Das Prüfungsergebnis wird in die Ahnentafel eingetragen.

7. BCD - SPURLAUTPRÜFUNG (SPL)

7.1 Allgemeines – Durchführung

Die Spurlautprüfungen sollen in Revieren stattfinden, die einen der Meldezahl der beteiligten Hunde entsprechenden Hasenbesatz haben. Die Reviere müssen so beschaffen sein, dass die Beagle bei der Arbeit auf der Spur in freiem Gelände gut zu beobachten sind. Sollten Hasen in ungünstige Revierteile (Grenznähe von Revieren, Verkehrsstraßennähe, Feldgehölze, die mit Sicherheit Einstände von Feldrehen sind) wechseln, und ist zu erwarten, dass die Spurarbeit des Hundes in diesen Fällen zur Behinderung der Prüfung führen kann, sind die betreffenden Hasenspuren auszulassen.

Um für die Prüfung Hasen hoch zumachen, auf deren Spur die Hunde dann geprüft werden, gehen die Führer, flankiert von den Richtern und Helfern wie bei einer „Böhmischen Streife“ durch die Revierteile. Der Richter, der den Spurverlauf eines hochgehenden Hasen am besten verfolgen konnte, weist den nächststehenden Führer mit seinem Hund, der den Hasen nicht eräugt hat, auf die Hasenspur ein.

Bei ausreichendem Hasenbesatz können die Richter je nach Gegebenheit dem einzelnen Führer eine zweite Hasenspur anbieten. Unter Berücksichtigung besonderer vorangegangener Umstände kann bei gutem Hasenbestand in Ausnahmefällen einem Führer auch eine dritte Hasenspur zugeteilt werden.

7.2 Bewertung

Die Bewertung ist unter Beachtung der Bodenbeschaffenheit, Temperatur und Luftfeuchtigkeit wegen der davon abhängenden Witterungsintensität vorzunehmen.

Die Leistungen der Hunde werden in folgende Leistungsfächern geprüft, dabei kommen die in Klammern stehenden Fachwertziffern zur Anwendung:

Nase	(9)
Spurlaut	(8)
Spursicherheit	(4)
Spurwille	(4)

Sie werden mit den Noten 0 (ungenügend) bis 4 (sehr gut) gemäß den Bewertungsgrundlagen (Punkt 2.10) bewertet.

7.2.1 Nase

Vorzügliche Nasenleistung liegt vor, wenn an einem trockenen, windigen Tag der zu prüfende Hund die Spur trotz Haken in bestechender Weise über 400 m auf blankem Acker hält. In diesem Fall hat der Hund, besonders wenn andere Beagle unter ähnlichen Bedingungen am gleichen Tage beim Voranbringen der Spur versagt haben, in der Nasenbewertung die Note 4 H zu bekommen

Hunde, die bei günstiger Witterung die Spur kaum voranbringen und abbrechen, erhalten die Leistungsnote 0.

7.2.2 Spurlaut

Der Beagle muss, um die Prüfung bestehen zu können, auf der Hasenspur laut geben.

Es soll dieses ein Laut sein, der mit evtl. kurzen Unterbrechungen, auf der ganzen Spur gehalten wird.

Ein einmaliges kurzes Lautgeben reicht nicht aus.

Hunde, die ihren hohen Laut sehr schnell, meist in einer nervösen Art geben, sind kritisch zu beachten, da ihre Reizschwelle zum Lautgeben sehr niedrig ist, d. h. sie können entweder sehr feinnasig oder aber waidlaut sein.

Waidlaute Hunde, die also Laut geben, ohne beim Jagen auf der Spur zu sein, sind von der Prüfung auszuschließen.

Dieses nervöse Lautgeben wird häufig noch dadurch gefördert, dass die Hunde des Hasen ansichtig wurden, was grundsätzlich bei allen zu prüfenden Hunden zu vermeiden ist, auch wenn sie nicht unmittelbar an der Reihe sind.

7.2.3 Spursicherheit

Die Spursicherheit steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nasenleistung und der Erfahrung und Einarbeitung des Hundes. Der Beagle sollte der Spur nach langsamen Festsaugen hinter der Sasse zügig folgen, die eventuellen Haken und Absprünge ausarbeiten und nach Überschießen durch Bögeln erneut voranbringen. Es ist bei starkem Wind und kurzem Bodenbewuchs darauf zu achten, dass der Hund unter Umständen seitlich versetzt im Wind über der Spur arbeitet. Dieses ist bei mangelnder Bodenhaftung der Witterung nicht negativ zu bewerten.

7.2.4 Spurwille

Spurwille wird oft mit Hetzpassion verwechselt. Spurwille zeigt ein Hund, der entweder wegen kurzer Nase oder aber schlecht liegender Witterung häufiger abkommt, trotzdem jedoch immer wieder hartnäckig versucht, Anschluss zu finden. Ist anzunehmen, dass die Wildwitterung sehr gut liegt, sollte der spurwillige Beagle die Spur weit voranbringen. Hunde, die bei vermeintlich guter Witterung häufiger abkommen, besitzen entweder eine kurze Nase oder mangelnde Erfahrung, die Spur sicher voranzubringen.

Wegen der für uns Menschen nicht wahrnehmbaren Bodenwitterung sollte die Leistungsnote bei solchen Leistungen, wie voran geschildert sehr überlegt gegeben werden.

7.3 Preise

Nachdem die Richter in ihre Bewertungskarten die Leistungen der einzelnen Hunde nach Fächern notiert haben, werden die Ergebnisse der Leistungsnoten mit den Fachwertziffern multipliziert und anschließend addiert.

Die Höchstpunktzahl, die ein Hund erreichen kann, ist 100.

Mit einer Gesamtpunktzahl von

mindestens 92 Punkten erhält ein Hund einen I. Preis,
(Mindestfachwertziffern 4, 4, 3, 3)

mindestens 67 Punkten erhält ein Hund einen II. Preis,
(Mindestfachwertziffern (3, 3, 2, 2)

mindestens 50 Punkten erhält ein Hund einen III. Preis.
(Mindestfachwertziffern 2, 2, 2, 2)

8. BCD - SCHWEIßPRÜFUNG AUF KÜNSTLICHER FÄHRTE (SchwK)

Der BCD übernimmt als PO die Ordnung für Verbandsschweißprüfungen (VSwPO) des JGHV in allen wesentlichen Teilen wörtlich. Ausgenommen sind die „Allgemeinen Bestimmungen“ bezüglich Veranstalter, Ausschreibung, Zulassung, sowie die Paragraphen über die Berichterstattung an den JGHV.
Pro Richtergruppe können bei der Schweißprüfung des BCD fünf Hunde geprüft werden.
Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Leiters JGHV.
Es werden die Leistungszeichen SchwK I – III vergeben.

8.1 Herstellung der Fährten

- 8.1.1 Schweißprüfungen sollen nur in großen Forsten mit ausreichenden Schalenwildbeständen durchgeführt werden, mit Schwierigkeiten durch Verleitungen für jeden auf der Prüfung geführten Hund.
Die Fährten müssen im Wald gelegt werden, eingeschlossen sind etwa vorhandene Blößen, Kahlschläge und Dickungen.
Die Mindestlänge der Fährten muss 1000 m betragen, der Mindestabstand zwischen den einzelnen Fährten im gesamten Verlauf 300 m.
Der Fährtenverlauf muss durch wechselnden Bewuchs führen. Die Fährtenlinie soll im ganzen leicht geschlängelt verlaufen. Drei rechtwinkelige Haken müssen in die Fährte eingefügt werden. Auf der Fährte sind zwei Wundbetten anzulegen (Festtreten des Bodens, vermehrt Schweiß, Risshaarbüschel). Um dem Hund das Verweisen von Pirschzeichen zu ermöglichen, sind außer den Wundbetten ca. sechs Verweiserpunkte auf der Fährte anzulegen. Hierfür werden Lungenstückchen oder geronnener Schweiß in die Fährte gelegt. Das Volumen von Lungenstückchen oder geronnenem Schweiß darf 2 ml (cm²) nicht überschreiten.
Für jede Prüfung (Über-20-Stunden-Fährte und Über-40-Stunden-Fährte) muss mindestens eine Reservefährte gelegt werden.
- 8.1.2 Zur Herstellung der Fährten darf nur Schalenwildschweiß verwendet werden, und zwar auf einer Prüfung nur Schweiß derselben Wildart.
Auf 1000 m Fährtenlänge darf höchstens ein Viertelliter Schweiß verwendet werden.
Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind mit Ausnahme von Kochsalz unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde.
Die Fährten müssen über Nacht gestanden haben, die Mindeststehzeit der Fährten beträgt 20 Stunden bzw. 40 Stunden.
Beim Legen der Fährten darf kein Schnee liegen.
- 8.1.3 Das Legen der Schweißfährte wird vom Leiter JGHV bzw. dessen Beauftragten vorgenommen.
Die Richtergruppe muss während der Prüfung genau über den Fährtenverlauf orientiert sein.
Etwa nötige Markierungen sind so anzubringen, dass sie nur für die Richter erkennbar sind.
Der Schützenstand wird mit dem Standplatzbruch versehen, ein Baum daneben mit einem Zettel, auf dem in unverwischbarer Schrift die Nummer der Fährte und Gruppe sowie Tag und die Uhrzeit verzeichnet sind, zu der mit dem Legen der Fährte begonnen wurde. Der Anschluss ist mit Schweiß und Schnitthaar zu versehen und zu verbrechen.
Die Fährten können im Tupf- oder Tropfverfahren hergestellt werden. Die Herstellungsart sämtlicher Fährten auf einer Prüfung muss einheitlich sein.
Das Tupfen der Fährten geschieht mit einem an einem Stock befestigten etwa sechs Quadratzentimeter großen und zwei Zentimeter dicken Schaumgummistück.
Der auf ein Viertelliter abgemessene Schweiß wird in einem offenen, weithalsigen Gefäß mitgeführt. Nach Eintauchen des Tupfers wird dieser am Rand des Gefäßes leicht abgestreift. Dann wird mit ihm in gewöhnlichem Gang, etwa bei jedem zweiten Schritt, der Boden (Bodendecke) erst leicht und allmählich stärker berührt. Das Eintauchen wird wiederholt, wenn beim Auftupfen die Schweißmenge zu gering wird.
Anzuraten ist die Mitnahme eines sicher verschlossenen Reserveschweißbehälters für den Fall, dass der Fährtenleger stolpern und den Inhalt des offenen Gefäßes verschütten sollte. Die Verwendung von Tupfstöcken mit eingebautem Schweißbehälter ist zulässig.

Das Tropfen der Fährten geschieht mit durchsichtiger, kontrollierbarer Tropfflasche. Probetropfen ist zur Feststellung der richtigen Tropfmenge zu empfehlen.

Der Fährtenleger mit dem Tupfstock bzw. der Tropfflasche muss beim Legen der Fährte stets als Letzter gehen. Am Ende der Fährte ist darauf zu achten, dass in der Folge kein weiterer Schweiß verloren geht.

Das Fährtenende wird für den Wildträger auf allen Seiten eines Stammes etwa in Brusthöhe mit Farbzetteln kenntlich gemacht. An jedem Fährtenende sind auf einem Zettel mit unverwischbarer Schrift die Nummer der Fährte und der Gruppe zu vermerken.

8.2 Ablauf der Prüfung

- 8.2.1 Vor der Prüfung muss eine eingehende Richterbesprechung stattfinden zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung und einheitlichen Beurteilung.
Nach Aufruf der Hunde ist durch das Los zu entscheiden, welcher Richtergruppe jeder Hund zugeteilt wird und welche Fährte er dort erhält.
- 8.2.2 Vor Beginn der Fährtenarbeit eines Hundes ist am gekennzeichneten Ende der Fährte ein Stück Schalenwild abzulegen. Der Wildträger muss unmittelbar nach dem Ablegen sämtliche dort angebrachten Markierungen entfernen. Danach müssen sich der Wildträger und der ihn begleitende Jagdhornbläser vom ausgelegten Stück entfernen und sich so verbergen, dass sie weder vom Führer noch vom Hund wahrgenommen werden können. Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Kraffahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.

- 8.2.3 Zu leisten ist reine Riemenarbeit.
Der Führer muss seinen Hund bei der Arbeit am mindestens 6 m langen, in ganzer Länge abgedockten, gerechten Schweißriemen und gerechter Schweißhalsung führen. Andere Halsungen sind abzunehmen.
Der Führer wird von der Richtergruppe zum Schützenstand geführt und in den Anschuss eingewiesen. Von da an müssen Hund und Führer völlig selbstständig zum Stück gelangen.
Sämtliche Richter und der Revierführer müssen Hund und Führer immer in angemessenem Abstand folgen, auch wenn der Hund sich verschossen hat. Bleibt auch nur ein Richter oder der Revierführer stehen, wenn der Hund abkommt, so weiß ein aufmerksamer Führer dieses zu deuten und wird schnellstens von dieser unzulässigen Hilfestellung Gebrauch machen. Etwa notwendige Fragen sind im Flüsterton zu stellen. Unterhaltungen und Zeigen in Fährtenrichtung haben zu unterbleiben. Meldet der Führer Pirschzeichen, so nehmen die Richter dieses lediglich zur Kenntnis, ohne dem Führer eine Bestätigung zu geben, ob er sich auf der Fährte befindet oder nicht.
Will der Führer mit seinem Hund vor- oder zurückgreifen, so muss er sich die Fährte selbst suchen. Die Richter bleiben auch dann zusammen und folgen in angemessenem Abstand. Nur Pirschzeichen, die der Führer als solche gemeldet hat, oder markante Punkte sind ihm zu zeigen, wenn er darauf zurückgreifen will.
Wenn ein Hund von der Fährte abkommt (einer Verleitung folgt oder abirrt), ohne dass er sich nach längstens 80 bis 100 m selbst verbessert, oder der Führer aus eigenem Entschluss mit dem Hund vor- oder zurückgreift, so haben die Richter ihm die Tatsache des Abkommens mitzuteilen. Der Führer muss sich in diesem Fall die Fährte selbst wieder suchen oder wird auf Wunsch an vorher von ihm gemeldeten Pirschzeichen eingewiesen.
Ein Hund, der mehr als zweimal in diesem Sinne von der Fährte abkommt, hat die Prüfung nicht bestanden.
Bei Hunden, deren Leistungen nicht genügen, können die Richter die Prüfung abbrechen.
Kommt der Führer mit seinem Hund zum Stück und hat die Prüfung bestanden, wird ihm vom Richterobmann ein Bruch überreicht. Das Stück ist danach zu verblasen.
- 8.3 **Beurteilung der Arbeiten**
- 8.3.1 Zu bewerten ist die Zusammenarbeit vom Führer und Hund. Ausschlaggebend für die Beurteilung ist die Arbeitsweise des Hundes, Fährtenwille, Ruhe, Sicherheit und Selbständigkeit, die Art und Weise, wie sich der Hund bei Verlust der Ansatzfährte durch Bogenschlagen, durch Vor- und Zurückgreifen selbst zu helfen weiß, ob er Pirschzeichen verweist und ob er sich beim Abkommen auf eine Verleitungsfährte selbst verbessert oder zurückgenommen werden muss.
Ein hastig arbeitender Hund wird in schwierigen Situationen versagen. Übermäßiges, nicht gezügeltes Tempo ist Prädikats mindernd.
Dem Führer bleibt es überlassen zurückzugreifen, vorzusuchen oder zu umschlagen. Er darf auch die Arbeit des Hundes vorübergehend durch Ablegen unterbrechen und diesen durch gerechte Hilfen unterstützen.
Eine Prüfung auf anschnelden findet nicht statt.
- 8.3.2 Der Obmann oder ein von ihm zu bestimmender Mitrichter hat nach jeder Arbeit über die Leistung von Hund und Führer vor den Teilnehmern eine wertende Darstellung zu geben.
- 8.3.3 Bei der endgültigen Beurteilung sind folgende Noten anzuwenden:
„sehr gut bestanden“ SchwK I, „gut bestanden“ SchwK II, „genügend bestanden“ SchwK III, und „nicht bestanden“.
- Die Hunde werden auf der Richtersitzung nach der Prüfung nach ihren Leistungen innerhalb der Preisklassen eingestuft.
- 8.4 **Ordnungsvorschriften**
- 8.4.1 Nicht zur Arbeit aufgerufene Hunde sind ständig an der Leine zu führen.
Heiße Hündinnen sind dem Prüfungsleiter zu melden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten anderer Hunde durch ihre Anwesenheit nicht beeinträchtigt werden.
Zuschauer dürfen zu einer Schweißprüfung keine Hunde in das Prüfungsgelände mitnehmen.
Führer und Zuschauer müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter unbedingt Folge leisten.
Einzelne Zuschauer dürfen bei der Riemenarbeit hinter der Richtergruppe dem arbeitenden Hund folgen, wenn der Führer und die Richter damit einverstanden sind.
Prüfungen, die nicht nach dieser PO durchgeführt wurden, können nicht anerkannt werden.
- 8.4.2 Der Richterobmann trägt für seine Gruppe die Verantwortung, dass die Bestimmungen dieser PO genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Gruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.
Wird ein Richter in seiner Gruppe überstimmt und widerspricht seiner Meinung nach das Urteil dem Sinn und Inhalt der PO, so hat er diesen Sachverhalt in der abschließenden Richtersitzung vorzutragen.
Ein Prüfungsleiter darf auf einer von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.
- 8.4.3 Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch hin erfolgte Entscheidung des Schiedsgerichts nachträglich anzufechten, kann, ebenso wie jede die Unparteilichkeit der Richter angreifende unberechtigte Kritik, von dem die Prüfung ausrichtenden BCD durch den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens auf einer Prüfung auf Zeit oder für immer geahndet werden.

9. BCD - SCHWEIßARBEIT AUF NATÜRLICHER FÄHRTE (SchwN)

Hunde mit Arbeitspraxis und nachgewiesener SchwK Prüfung, einer VSwp oder VFSP können das Leistungszeichen SchwN für die erfolgreiche Arbeit auf der Naturfährte erhalten.

Diese Arbeit muss auf einer mindestens 600 m langen Fährte geleistet und durch einen Zeugen und durch einen Jagdgebrauchshunderichter nach persönlichem Augenschein bestätigt werden.

Der Bericht des Zeugen und des Richters sind an den Leiter JGHW zu senden. Durch ihn wird das Leistungszeichen für die Arbeit auf der Naturfährte vergeben.

10. BCD - GEBRAUCHSPRÜFUNG (GP)

Diese Prüfung hat den Zweck, die jagdlichen Anlagen und Leistungen des Beagles nach Regeln der waidgerechten Jagd für die Brauchbarkeit festzustellen und zuchtauslesend zu wirken.

Der firme Beagle soll die Leistungen zeigen, die von ihm auf einer Stöber-/Drückjagd vor und nach dem Schuss verlangt werden.

Prüfungsfächer	Fachwert- ziffer	Mindestnoten für		
		I. Preis	II. Preis	III. Preis
Stöbern (10.1)				
Arbeitsweise	5	4	3	2
Ausdauer bei der Suche	4	4	3	2
Finden von Wild	3	3	2	2
Revierführigkeit (10.2)				
Allgemeines Verhalten – Gehorsam	2	3	3	2
Verhalten auf dem Stand	2	3	3	2
Leinenführigkeit	1	3	2	1
Arbeitsfreude	2	3	2	1
Ablegen und Schußruhe	1	2	1	1
Haarwildschleppe (10.3)				
Arbeit am Riemen	3	4	3	2
oder Bringen auf der Schleppe				
Arbeit auf der Schleppe	6	4	3	2
Art des Bringens	3	3	2	1
Schweißarbeit (10.4)				
Arbeit auf der Fährte	6	4	3	2
Fährtsicherheit	4	4	3	2
Fährtenwille	4	3	2	2
Wahlfächer (10.5)				
Todverbellen	= 5 Punkte			
Todverweisen	= 5 Punkte			
Gehorsam auf Distanz	= 5 Punkte			
Wahlfach nach JEP	= 5 Punkte			

Die Übersicht sagt nichts über die Reihenfolge der zu prüfenden Fächer aus. Diese wird von dem Prüfungsleiter festgelegt (i. d. R. Schweißarbeit als erstes und Stöbern als letztes Fach).

Ein Nichtbestehen in den Wahlfächern hat keinen Einfluss auf das Bestehen der Prüfung in den Pflichtfächern.

10.1 **Stöbern**

Das Stöbern ist weder ein Hetzen, noch ein langanhaltendes Brackieren. Es ist keine „Brackenjagd“ im Sinne des § 19 (1) Nr.16 des Bundesjagdgesetzes, sondern ein qualifiziertes Stöbern, das keiner gesetzlichen Beschränkung unterliegt.

Das Fach Stöbern wird an jagdbarem Haarwild geprüft.

Die Prüfungen, zu denen nur spurlaute Hunde zugelassen werden, sind in geeigneten Prüfungsparzellen mit einer Mindestgröße von 1ha vorzunehmen. Ersatzweise können dies auch geeignete landwirtschaftlichen Kulturfächen mit entsprechender Größe sein.

10.1.1 **Arbeitsweise**

Die Prüfungsparzelle wird von einer angemessenen Zahl sich ruhig verhaltener Helfer und drei Richtern sowie den Hundeführern umstellt. Der Prüfling wird durch seinen Führer aufgefordert – entweder vom Stand oder aus der Entfernung -, möglichst unter Beobachtung zweier Richter selbständig (Führer bleibt auf dem Stand) in weit ausholender Weise oder durch direktes Aufnehmen einer Spur das Wild **laut** zu verfolgen und aus der Dichtung zu treiben. Federwild darf der Hund hoch machen.

Die ehrlichen Beobachter – Helfer, Richter und eventuellen Schützen – schicken den Hund beim Überjagen der Grenze, mit dem Befehl „Zurück“ wieder in die Prüfungsparzelle und melden nach Abruf den Richtern zur Abrundung des Urteils, was sie beobachtet haben.

Der Beagle soll mit Lust und Passion an die Arbeit gehen und durch planvolle Suche zeigen, dass er bestrebt ist, eine Wildspur oder Wildfährte zu finden.

10.1.2 **Ausdauer bei der Suche**

Der Hund soll das Gelände ausdauernd und gründlich mit tiefer Nase absuchen und darf Dickungen und dichtes Gestrüpp nicht scheuen. Die Suche darf sich nicht nur auf die unmittelbare Nähe des Führers erstrecken, sondern muss weit ausholend sein.

Der Beagle darf nicht am Führer kleben und vielleicht darauf warten, dass dieser einen Hasen aus der Sasse tritt.

Ein Hund, der seinen Führer vergisst und nur für sich selbst jagd, genügt nicht den Ansprüchen an einen firmen Gebrauchshund.

Bei Beendigung des regulären Prüfungsgeschehens, muss der Beagle selbständig zu seinem Führer zurückgekehrt sein.

Kehrt ein Beagle nicht zu seinem Führer zurück und bleiben die Ursachen des Fernbleibens unbekannt, so wird die Prüfung unterbrochen. Kann die Prüfung dieses Hundes nicht fortgesetzt werden, so ist der Vermerk „Prüfung wegen nicht nachvollziehbarer Ursache abgebrochen“ in Prüfungszeugnis und Ahnentafel einzutragen.

10.1.3 **Finden von Wild**

Das Finden wollen ist von entscheidender Bedeutung, jedoch wird auf der GP auch das tatsächliche, selbständige Finden von Wild verlangt.

Findet ein Hund in seinem Jagen nichts, so kann ein zweiter unter Vorbehalt hier arbeiten. Findet dieser, so ist die Suche des ersten Hundes als Fehlsuche anzusehen. Dieser erhält dann sein zweites und letztes Jagen. Finden beide Hunde nichts, kann angenommen werden, dass die Parzelle wildleer ist.

Findet der Beagle auf der GP nicht selbständig Wild, kann er im Fach „Finden“ bestenfalls die Note 2 (genügend) erhalten.

Stumme, waid- oder nur sichtlaute sowie anhaltend auf der Rückfährte arbeitende Beagle sind von der Weiterprüfung auszuschließen. Im Prüfungszeugnis und auf der Ahnentafel werden entsprechende Vermerke eingetragen.

10.2 **Revierführigkeit**

10.2.1 **Allgemeines Verhalten - Gehorsam**

Der Gehorsam ist Ausdruck einer sauberen und gründlichen Ausbildung und ist die Voraussetzung für jede jagdliche Brauchbarkeit des Hundes.

Seine prüfungsmässige Feststellung während der gesamten Prüfung ist deshalb unter allen vom Gebrauchshund geforderten Leistungen von größter Wichtigkeit.

Der Gehorsam zeigt sich darin, dass sich der Hund während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält, nicht fortwährend an der Leine zerrt, winselt oder jault usw. und damit beweist, dass er auch auf der Jagd Führer und Mitjäger nicht stört.

Die prüfungsmässige Feststellung des Gehorsams hat im Verlaufe der Prüfung in allen Prüfungsfächern der GP zu erfolgen, wobei sowohl das Verhalten der zur Zeit aufgerufenen Hunde wie auch das der nicht arbeitenden Hunde zu bewerten ist.

Bei der Prüfung der anderen Gehorsamsfächer ist das jagdnahe Verhalten des Führers mit zu berücksichtigen.

10.2.2 **Verhalten auf dem Stand**

Beim Verhalten auf dem Stand während des Treibens werden die Führer mit ihren Hunden als Schützen an einer Dichtung angestellt, während andere Personen die Dichtung mit dem üblichen Treiberlärm durchgehen. Bei jedem Hund ist mindestens ein Schuss abzugeben.

Der Hund soll sich bei dieser Prüfung ruhig verhalten, er soll nicht winseln, darf nicht Laut geben, an der Leine zerren oder ohne Befehl vom Führer weichen.

10.2.3 **Leinenführigkeit**

Der angeleinte Hund soll dem durch Stangenholz gehenden Führer so folgen, dass er sich in der locker herabhängenden Führerleine nicht verfängt und den Führer nicht am schnellen Vorwärtskommen hindert. Der Führer muss bei dieser Prüfung mehrfach dicht an einzelnen Stangen und Bäumen rechts und links vorbeigehen. Jedes Verfangen des Beagles mit der Leine wie auch jedes Ziehen an der Leine mindert das Prädikat.

Die Beobachtungen der Richter hinsichtlich des Benehmens des Hundes an der Leine bei allen anderen Fächern im Verlaufe der Prüfung sind bei der Beurteilung dieses Faches zu bewerten.

10.2.4 **Arbeitsfreude**

Die Arbeitsfreude zeigt sich in der Lust und dem unermüdlichen Eifer, mit dem der Beagle seine einzelnen Aufgaben ausführt. Sie ist durch eingehende Beobachtungen während der ganzen Prüfung festzustellen.

Ein Hund, der sich unlustig, interessenlos und ohne Freude an der Arbeit zeigt, ist auf der Jagd kein vollwertiger Gehilfe des Jägers.

Beagle, die dem Befehl ihres Führers zwar nachkommen, aber keinen Arbeitswillen, kein Interesse und keine Lust an der Arbeit zeigen, sind zwar gehorsam aber nicht arbeitsfreudig. Mit einer solchen Arbeitsunlust darf nicht das Zwangsgefühl, der „Druck“, verwechselt werden, unter dem mancher Hund nach Beendigung der Abrichtung noch steht.

10.2.5 **Ablegen und Schussruhe**

Der Führer geht mit dem Hund zu einem von den Richtern genau bezeichneten Punkt, der in gebührendem Abstand zur Korona sein muss.

Hier legt er den Beagle ab. Dabei gibt er ihm durch Zeichen oder leisen Befehl zu verstehen, dass er liegen bleiben soll. Alles muss in größter Stille vor sich gehen. Danach entfernt sich der Führer pirschend und begibt sich an eine vorher von den Richtern bezeichnete Stelle, wo ihn der Hund nicht mehr eräugen oder vernehmen kann (mindestens 30 m entfernt). Der Führer darf sich nicht nach dem Hund umsehen oder ihm zurufen.

Alsdann gibt er oder ein Richter zwei Schrotschüsse in einem Abstand von mehr als 10 Sekunden ab. Der Beagle hat hierbei auf seinem Platz zu bleiben. Verlässt er diesen oder gibt Laut, ist diese Leistung mit „ungenügend“ zu bewerten.

Die Note 4 wird vergeben, wenn der Beagle frei, also ohne Gegenstand und unangeleint, abgelegt wird.

Höchstens Note 3 wird beim Ablegen am Gegenstand erteilt.

Jagdmässiges Verhalten und Ruhe des Hundes entscheiden das Prädikat für das Prüfungsfach.

Der Hund hat auf seinem Platz liegen zubleiben, bis er vom Führer – nach Aufforderung durch die Richter – nach frühestens 2 Minuten abgeholt wird.

10.3 **Haarwildschleppe**

Das auf der Stöberjagd angeschweißte Stöberwild (außer Schalenwild) muss der Beagle auch zur Strecke bringen, wahlweise durch Bringen oder durch Arbeit am mindestens 6 m langen Riemen. Ausschlaggebend ist, dass der Führer in Besitz des Wildes kommt.

Da sich nur selten die Gelegenheit bietet, die Nachsuche auf natürlicher Wundspur zu prüfen, ist die Arbeit am Riemen oder das Bringen auf der Haarwildschleppe mit einem möglichst frisch geschossenen Hasen oder Kanin zu prüfen.

10.3.1 **Arbeit am Riemen**

Die Schleppen sind von einem Richter im Wald zu legen. Der Anschuss ist mit Wolle des Wildes zu kennzeichnen, das am Ende der Schleppe liegt. In der mindestens 300 m (400 Schritt) langen Schleppe sind 2 stumpfwinkelige Haken einzulegen, der erste Haken ca. 100 m nach Schleppenbeginn. Die Schleppe ist möglichst mit Nackenwind zu legen. Bei Geländeschwierigkeiten darf der Anfang der Schleppe einschließlich des ersten Hakens durch übersichtliches Gelände führen (Wiesen, Felder, niedrige Kulturen oder Unterwuchs, aber nicht über frisch bearbeiteten Acker).

Das geschleppte Wild darf am Ende der Schleppe nicht in eine Bodenvertiefung oder hinter einen Baum abgelegt werden. Nach Niederlegen des frischen Stückes hat sich der Schleppenzieher in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und so zu verbergen, dass er vom Hund nicht eräugt werden kann.

Er darf erst dann aus der Deckung treten, wenn die Richter ein Zeichen geben oder wenn er selbst erkennen kann, dass die Prüfung abgeschlossen ist.

Die Schleppen sollen möglichst gleichwertig sein und sind für jeden Beagle unmittelbar vor der Prüfung herzustellen. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss mindestens 100 m betragen.

Ein Richteranwärter darf nur unter Aufsicht eines Richters die Schleppe ziehen. Gehen außer dem Schleppenzieher ausnahmsweise weitere Personen mit, so muss der Schleppenzieher in jedem Fall als Letzter gehen. Führer und Hund dürfen das Legen der Schleppe nicht sehen bzw. eräugen.

Die Richter sind verpflichtet, dem Führer den markierten Anschuss zu zeigen. Während der Arbeit bleiben sie am Anschuss; Korrekturen der Richter sind nicht zulässig.

Die Arbeit soll zügig vor sich gehen. Der Hund muss zum Wild führen. Dabei müssen die Richter davon überzeugt sein, dass das Finden kein Zufall war, sondern dass die Arbeit – wenn schon nicht auf der Schleppe, so doch zumindest in korrekter Anlehnung an sie – zum Erfolg führt.

Der Beagle darf zweimal zurückgenommen und erneut am Anschuss angesetzt werden. Jedes erneute Ansetzen mindert das Prädikat. Führt der Hund auch nach dreimaligem Ansetzen nicht zum Wild, so ist die Prüfung nicht bestanden.

Wird der Hund bei der Arbeit durch außergewöhnliche, nichtjagdnahe Umstände gestört, so ist es in das Ermessen der Richter gestellt, ihm eine neue Arbeit zu gewähren. In diesem Fall wird die erste Arbeit nicht bewertet. Verleiftährten begründen keine Ersatzschleppe.

10.3.2 **Bringen auf der Schleppe**

Hinsichtlich des Legens der Schleppe, des Verhaltens der Richter und eventueller Störungen gelten die Vorschriften des Abs. 10.3.1 entsprechend.

10.3.2.1 **Arbeit auf der Schleppe**

Unter Arbeit auf der Schleppe ist zu beurteilen, ob der Beagle bringen will, und ob er das Wild dem Führer überhaupt zuträgt.

Die Ausführung des Bringens als reine Dressurleistung, d. h. wie der Hund das Wild aufnimmt, bringt und abgibt, ist in dem Fach „Art des Bringens“ zu zensieren.

Gefordert wird williges, schnelles und selbständiges Finden sowie schnelles Aufnehmen und freudiges Bringen des Wildes, ohne weitere Beeinflussung durch den Führer. Die Schleppe dient zur Feststellung des Finde- und Bringwillens und darf keinesfalls als Spuarbeit gewertet werden.

Der Hund darf die ersten 30 m der Schleppe am Riemen arbeiten, dann muss der Hundeführer den Hund ablaufen lassen und stehen bleiben. Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Hundeführer ihn noch zweimal ansetzen. Unter Ansetzen ist dabei jede Einwirkung des Hundeführers auf den Hund zu verstehen, erneut die Schleppe aufzunehmen. Jedes erneute Ansetzen mindert das Prädikat.

Der Hund muss das gefundene Wild aufnehmen und dem Führer zutragen. Legt er das Wild wiederholt ab, um zu pausieren oder um den Griff zu verbessern, so darf ihm das angesichts des verhältnismäßig schweren Wildes nicht als Fehler angerechnet werden. Lässt er jedoch das Wild fallen, ohne es wieder aufzunehmen, so ist die Prüfung nicht bestanden.

Ein Hund, der das Wild beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, hat die Prüfung nicht bestanden.

10.3.2.2 **Art des Bringens**

Unter Art des Bringens ist die Ausführung, d. h. die erlernte Fertigkeit, wie der Beagle aufnimmt, zuträgt und abgibt, zu zensieren.

Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Zu starkes als auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen mindert die Benotung.

Das korrekte Abgeben zeigt sich darin, dass der Beagle mit dem Wild zu Führer kommt, sich ohne Kommando oder auf nicht lautes Kommando des Führers bei ihm setzt und das Wild so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ihm abnimmt.

10.4 **Schweißarbeit**

Für diese Arbeit gelten die Vorschriften über BCD-Schweißprüfung auf künstlicher Fährte (8.) mit folgenden Abweichungen:

Fährtenlänge	:	mindestens 600 m
Schweißmenge	:	¼ l im Tupf- oder Tropfverfahren
Stehzeit	:	Übernachtfährte mindestens 12 Stunden

Es gelten die Beurteilungskriterien gemäß 8.3.1 mit dem Unterschied, dass die Bewertung in Noten vorgenommen wird.

Zu bewerten ist die Zusammenarbeit von Führer und Hund als Gespann:

Auf Wunsch kann die Prüfung der Schweißarbeit im Rahmen der Gebrauchsprüfung entfallen, wenn der Beagle eine Schweißprüfung gem. Punkt 8 „Schweißprüfung auf künstlicher Fährte“ oder eine Verbandsschweißprüfung (VSwP) bestanden hat. Es werden die Mindesnoten des erreichten Preises anerkannt.

- 10.4.1 **die Arbeitsweise auf der Rotfährte** ob und wie der Hund die Fährte anfällt, seine Ruhe, wie er sich beim Abkommen von der Fährte durch Bogenschlagen selbst zu helfen weiß, ob er Pirschzeichen verweist,
- 10.4.2 **die Fährtsicherheit**, ob und wie er bemüht ist, unter Ausnutzung von Wind- und Bodenverhältnissen dicht an der Fährte zu bleiben, sie zügig fortzubringen, und wie er dabei seine Nase gebraucht und die erlernten Fertigkeiten (Übung) anwendet,
- 10.4.3 **der Fährtenwille**, ob und wie er sich beim Abkommen auf eine Verleitfährte selbst verbessert, ob er überhaupt bemüht ist, die verlorene Fährte wieder zu finden (Finderwille), oder ob er zurückgenommen werden muss und insbesondere, welche Konzentration und Ausdauer er bei der gesamten Arbeit auf der Schweißfährte zeigt.

10.5 **Wahlfächer**

Eine Prüfung in einem oder mehreren der Wahlfächer muss vom Führer bei der Anmeldung zur Prüfung mitgeteilt werden.

Jedes bestandene Wahlfach erhält fünf Zusatzpunkte zur Gesamtzahl der Prüfungspunkte aus den Pflichtfächern. Ein Wahlfach gilt als bestanden, wenn es von den Richtern mindestens mit der Note „genügend“ (2) beurteilt wurde

10.5.1 **Totverbellen und Totverweisen**

Totverbeller und –verweiser werden am dritten Wundbett (600 m) geschallt. Sie müssen dann das ca. 200 m entfernt in Verlängerung der Fährte ausgelegte Stück Schalenwild in Freiverlorensuche finden.

Während der freien Arbeit seines Hundes muss der Führer mit den ihn begleitenden Richtern am dritten Wundbett bleiben, er darf sich dem Hund nicht durch weitere Zurufe, Pfiffe oder andere Zeichen bemerkbar machen. Führer und Richter müssen hier 10 Minuten abwarten, ob der arbeitende Beagle verbellt oder verweist.

Bei Totverbellen und –verweisen muss der beim Stück verbleibende Richter einen Stand wählen, von dem aus der Hund weder ihn noch einen eventuellen Wildträger eräugen, wittern oder sonstwie bemerken, er jedoch den Hund und dessen Verhalten, wie er verbellt, verweist, ob er anschneidet usw., einwandfrei beobachten kann.

Sobald dieser Richter seinen Stand eingenommen und das durch ein verabredetes Zeichen angezeigt hat, muß der Führer seinen Hund schnallen.

Kommen Verbeller oder Verweiser bei der freien Arbeit nicht zurück, so dürfen sie vom dritten Wundbett aus zweimal neu angesetzt werden.

Die Leistung des Verbellers und Verweisers umfasst das Hinfinden und das Verhalten am Stück bzw. beim Verweiser auch noch das Hinführen zu Stück.

10.5.1.1 **Beurteilung des Totverbellens**

Der Totverbeller muss, nachdem er gefunden hat, beim Stück bleiben und innerhalb der nächsten 10 Minuten laut werden. Dann soll der Beagle, allein auf sich gestellt, mindestens 10 Minuten lang seinen Führer rufen. Er muss in jedem Fall zu erkennen geben, dass er genau weiß, dass er das Stück nicht verlassen darf.

Das Verbellen bis zu 10 Schritt neben dem Stück ist nicht als Verlassen des Stückes zu werten, wohl aber das Verlieren der Sichtverbindung bei mehr als 10 Schritt. Eine größere Entfernung, ohne die Sichtverbindung zum Stück zu verlieren, zieht in jedem Fall eine Prädikatsminderung nach sich. Kurzfristiges Verstummen, um Atem zu schöpfen oder in die Richtung zu äugen, in der der Führer vermutet wird, darf nicht als Fehler angerechnet werden.

10.5.1.2 **Beurteilung des freien Verweisens**

Der freie Totverweiser muss das gefundene Stück alsbald verlassen, um zu seinem Führer zurückzukehren, und ihm durch sein Benehmen anzeigen, dass er gefunden hat. Dann muss er seinen Führer frei zum Stück führen.

Als freies Führen gilt auch das Führen mit aufgenommenem Bringsel oder Schweißriemenende, nicht aber das Führen mit angehaltem Schweißriemen.

Der laute Verweiser kann nur dann als Verweiser gewertet werden, wenn er vorher als solcher gemeldet wurde. Er muss, nachdem er gefunden hat, alsbald laut werden und innerhalb 10 Minuten das Stück verlassen, um zu seinem Führer zurückzukehren und ihm durch erneutes Lautgeben anzuzeigen, dass er das Stück gefunden hat. Dann muss er seinen Führer frei zum Stück führen.

10.5.3 **Gehorsam auf Distanz**

Bei dieser erschwerten Gehorsamsprüfung soll der Hund aus dem Stöbern heraus oder während der Suche auf eine Entfernung von ca. 60 m auf ein Hör- oder Sichtzeichen seines Führers in die „Halt-„ oder „Downlage“ gebracht werden.

Bis zum Abruf durch den Führer nach frühestens zwei Minuten soll der Beagle möglichst korrekt auf seinem Platz bleiben.

Verlässt er diesen oder gibt er Laut, ist die Leistung ungenügend (0). Er darf jedoch den Kopf heben und sich vorübergehend auf der Vorderhand aufrichten.

Die Richter sollten, um Störungen zu vermeiden, so verborgen sein, dass der Hund sie nicht eräugen kann, während der Führer Sichtverbindung mit seinem Hund halten kann.

Um noch ein „Genügend“ in diesem Fach zu erhalten, darf der Führer höchstens zweimal auf seinen Hund einwirken (Piff, Ruf, Handzeichen).

Die Abgabe eines Schusses entfällt bei diesem Wahlfach, da dieses bereits im Pflichtfach „Ablegen“ geprüft wurde.

10.5.4 **Als Wahlfach können auch die **Fächer der JEP** nach den jeweils in den Bundesländern gültigen Prüfungsordnungen abgelegt werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der BCD - Gebrauchsprüfung sind und das Prüfungsrevier es zulässt.**

11. Leistungszeichen

Alle Beagle, die auf Prüfungen des BCD oder JGHV erfolgreich geführt werden, erhalten die entsprechenden Leistungszeichen.
Hunde, die bisher vom BCD anerkannte Prüfungen bei anderen Zuchtvereinen abgelegt haben, behalten ihre Leistungszeichen weiterhin.

Als Leistungszeichen werden vergeben:

SFP	= Schussfestigkeitsprüfung
SPL	= Spurlautprüfung
SchwK -	= Schweißprüfung auf künstlicher Fährte über 20 Stunden
SchwK - /	= Schweißprüfung auf künstlicher Fährte über 40 Stunden
	mit Totverbellen -
	mit Totverweisen I
SchwN	= Schweißarbeit auf natürlicher Fährte
GP	= Gebrauchsprüfung
Sw -	= Verbandsschweißprüfung über 20 Stunden
Sw - /	= Verbandsschweißprüfung über 40 Stunden
JEP	= Jagdeignungsprüfung (Brauchbarkeitsprüfung der LJV)

FÜR JAGDLICHE PRÜFUNGSRICHTERANWÄRTER UND PRÜFUNGSRICHTER

(Nach der Ordnung für das Verbandsrichterwesen, beschlossen auf der Hauptversammlung des JGHV 2005, gültig ab 01.01.06)

1. Allgemeines

Der Aussagewert von Verbandsprüfungen steht und fällt mit der Leistungsfähigkeit, dem Wissen und der Objektivität der Verbandsrichter. Deshalb hängen Ruf und Ansehen der deutschen Jagdgebrauchshundebewegung unabdingbar mit einer sinnvollen Lösung der Richterfrage zusammen.

Dem charaktervollen, urteilsfähigen Verbandsrichter wird sich ein Führer von Jagdgebrauchshunden gern und mit dem notwendigen Vertrauen stellen. Es ist gerade deshalb ein dringendes Erfordernis, für einen urteilsfähigen und im Urteil objektiven, verantwortungsbewussten Richternachwuchs zu sorgen. Es ist daher notwendig, das Aus- und Fortbilden der Richteranwälter (RAW) grundsätzlich auszurichten, wozu die nachstehenden Richtlinien dienen sollen.

2. Berechtigung zum Heranbilden von Richteranwältern

Jeder Mitgliedsverein des JGHV mit Ausnahme der Landesjagdverbände und der außerordentlichen Mitglieder ist berechtigt, Richteranwälter zu ernennen und zu Verbandsrichtern auszubilden. Ausweise werden durch die Geschäftsstelle des JGHV ausgestellt.

Jeder Verbandsverein, der Richteranwälter ausbildet, bestellt einen erfahrenen Verbandsrichter als Sachbearbeiter für den Richternachwuchs. Dieser lenkt und überwacht die Ausbildung der Richteranwälter und führt eine Richteranwälterliste.

Ein Richteranwalt wird während seiner gesamten Ausbildung von dem Verbandsverein betreut, der ihn ernannt hat. Nur bei Wohnungswechsel etc. ist die Überstellung zu einem anderen Verein möglich.

3. Zulassungskriterien

Zum Richteranwalt kann ernannt werden, wer

- a) Mitglied eines Verbandsvereins und
- b) jagdpachtfähig ist,
- c) einen selbstausgebildeten Jagdhund auf zwei Anlagen- und einer Gebrauchsprüfung mit Erfolg geführt hat
- d) Bezieher des Verbandsorgans „Der Jagdgebrauchshund“ ist und
- e) an einem Seminar „Einführung in das Prüfungs-, Richter- und Jagdgebrauchshundwesen“ gemäß der vom JGHV vorgegebenen Richtlinien teilgenommen hat.

Der betreffende Verbandsverein darf nur Richteranwälter ernennen, die voraussichtlich in der Lage sind, ein sachlich richtiges und objektives Urteil ohne Ansehen der Person zu fällen und zu begründen. Richteranwälter müssen aktive Jäger mit Hund sein.

Die Ernennung zum Richteranwalt muss spätestens 4 Jahre nach dem letzten erfolgreichen Führen auf einer Gebrauchshundprüfung erfolgt sein.

4. Ernennung und Registrierung von Richteranwältern

Sind vorstehende Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, so wird der Registrierungsantrag der Geschäftsstelle des JGHV übersandt.

Der Richteranwärterausweis wird erst durch die Registrierung der Geschäftsstelle gültig.

Der Richteranwärterausweis wird nach der Registrierung mit Satzung und Ordnungen des JGHV dem BCD zurückgesandt, der Ausweis und Unterlagen an den Richteranwalt übergibt.

5. Ausbildung

Der Richteranwalt muss im Besitz der gültigen Prüfungsordnung sein.

Er ist verpflichtet, das Verbandsorgan „Der Jagdgebrauchshund“ zu beziehen und sich dessen Inhalt zu erarbeiten.

Der Richteranwalt muss auf allen Prüfungen, die er später richten soll, je zweimal unter jeweils verschiedenen Obleuten praktizieren. Auf mindestens je einer dieser Prüfungen ist bei einem anderen Verein oder einer anderen Landesgruppe zu praktizieren. Dies kann durch den Sachbearbeiter koordiniert werden. Bei der Anmeldung ist eine Kopie des Anwärterausweises vorzulegen.

Dem Richteranwalt ist bei jeder Prüfung ein Richterbuch auszuhändigen. Alle Richterbücher sind bis zur Ernennung aufzubewahren.

Bei Durchführung von Prüfungen mit Fachrichtergruppen ist der Anwärter so einzuteilen, dass er mindestens 2 Hunde während des gesamten Prüfungsverlaufs begleiten kann.

Sobald ein Arbeitsgang abgeschlossen ist, muss der Richteranwalt nach Aufforderung durch den Richterobmann der Richtergruppe als erster seine Beobachtung vortragen, ein Urteil über die Arbeit fällen und begründen.

Über jede Prüfung ist innerhalb einer Woche ein Richteranwaltbericht zu erstellen und mit dem Richteranwärterausweis an den Richterobmann zu senden.

Die Bestätigung auf dem Richteranwärterausweis durch den Richterobmann darf erst nach Vorlage des Richteranwaltberichtes erfolgen. Bei verspätetem Eingang des Berichtes ohne vorherige Absprache kann die Bestätigung der Prüfung verweigert werden. Die Bestätigung der Prüfung auf einem nicht registrierten Richteranwärterausweis ist verboten. Der Richterobmann überprüft den Bericht und gibt auf dem Formblatt seine Stellungnahme ab. Danach werden Bericht und Stellungnahme an den Sachbearbeiter des Vereins, der Richteranwaltberichtes an den Richteranwalt übersandt.

Der Richteranwalt muss an mindestens zwei Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen und sich die Teilnahme auf dem Richteranwärterausweis bestätigen lassen.

Der BCD kann dem Richteranwalt weitere Auflagen machen, z. B. Praktizieren auf weiteren Prüfungen etc.

Der Antrag auf Ernennung zum Verbandsrichter muss spätestens vier Jahre nach Registrierung gestellt sein. Über vorher zu beantragende Ausnahmen entscheidet das Präsidium des JGHV endgültig.

6. Ernennung von Verbandsrichtern

Die Verbandsrichter werden vom Präsidium des JGHV auf Vorschlag des BCD ernannt und sind dadurch ermächtigt, auf den Prüfungen des BCD als Richter zu fungieren. Grundsätzlich muss jeder Verbandsrichter Mitglied eines dem Verband angeschlossenen Vereins sein.

Nach abgeschlossener Ausbildung des Richteranwärters stellt der BCD bei der Geschäftsstelle des JGHV den Antrag auf Ernennung zum Verbandsrichter.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) den Richteranwärterausweis und
- b) die Anwärterberichte und Beurteilung durch die Richterobleute.

Anträge auf Ernennung zum Verbandsrichter sind jeweils zum 1.6. bzw. zum 1.12. bei der Geschäftsstelle des JGHV einzureichen.

Über die Anträge entscheidet das Präsidium des JGHV nach eigenem Ermessen.

Alle neu ernannten Verbandsrichter werden im Verbandsorgan „Der Jagdgebrauchshund“ veröffentlicht und in die Richterliste des JGHV aufgenommen.

7. Rechtsweg

Bei der Verweigerung der Antragstellung durch den ausstellenden Verein kann der Richteranwärter sich an das Präsidium wenden, das nach Anhörung der Parteien (evtl. auch nach schriftlichen Stellungnahmen) entscheidet.

Lehnt das Präsidium eine Ernennung ab, ist die Berufung beim Disziplinausschuss möglich. Diese ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung (Poststempel) bei der Geschäftsstelle einzulegen.

8. Verbandsschweißrichter

Auf einer Verbandsschweißprüfung (VSWP) dürfen nur Verbandsschweißrichter eingesetzt werden. Diese sind in der Richterliste mit dem Zusatz Sw gekennzeichnet.

Voraussetzungen zur Ernennung:

- a) Verbandsrichter
- b) erfolgreiches Führen eines selbst ausgebildeten Hundes auf einer VSWP
- c) zweimaliges Praktizieren auf einer VSWP einschließlich Vorbereitung der betreffenden Prüfung
- d) Erstellung eines Richteranwärterberichtes innerhalb von einer Woche. Der Bericht ist an den Richterobmann zu senden, der seine Kritik (Formblatt) abgibt und den Bericht an den BCD weiterleitet.

Der BCD beantragt die Ernennung zum Verbandsschweißrichter formlos bei der Geschäftsstelle des JGHV. Beizufügen sind die Richteranwärterberichte mit den Stellungnahmen der Obleute sowie Angaben über die erfolgreich absolvierte VSWP (Name, Rasse und ZB-Nr. des Hundes, Ort und Datum der Prüfung).

Zwischen dem letzten erfolgreichen Führen auf einer VSWP und dem Antrag auf Ernennung zum Verbandsschweißrichter dürfen höchstens vier Jahre liegen.

9. Verbandsrichter

Die Pflichten eines Verbandsrichters ergeben sich aus seiner besonderen Stellung. Insbesondere werden von ihm eine genaue Beachtung der Prüfungsordnungen sowie ein vorbildliches Verhalten als Jäger und Hundeführer erwartet. Verbandsrichter müssen Mitglied eines Vereins und Jagdscheininhaber sein.

Ist eine dieser Bedingungen nicht mehr erfüllt, ruht die Richtereigenschaft und erlischt nach Ablauf von drei Jahren. Das Ruhen der Richtereigenschaft ist im Verbandsorgan zu veröffentlichen, ebenfalls das Wiederaufleben.

Das Erlöschen der Verbandsrichtereigenschaft erfolgt:

- a) durch Verzicht
- b) durch die Aberkennung durch den Disziplinausschuss bei groben Verstößen gegen die Pflichten eines Verbandsrichters. Gegen den Beschluss kann binnen vier Wochen nach Zustellung Einspruch beim Verbandsgericht eingelegt werden, das endgültig entscheidet. In Einzelfällen kann der Disziplinausschuss auf begründeten Antrag eines Mitgliedsvereins die Verbandsrichtereigenschaft u. U. mit Auflagen wieder erteilen. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.
- c) Wenn die Richtereigenschaft drei Jahre geruht hat.

Die Verbandsrichtereigenschaft ruht, solange der Verbandsrichter keinem Verbandsverein als Mitglied angehört oder ihm der Jagdschein rechtskräftig entzogen ist.

In minder schweren Fällen eines Verstoßes gegen die Pflichten eines Verbandsrichters kann der Disziplinausschuss auf befristeten Ausschluss als Richter von sämtlichen Prüfungsveranstaltungen des Verbandes und der ihm angeschlossenen Vereine erkennen. Gegen den Beschluss kann binnen vier Wochen nach Zustellung Einspruch beim Verbandsgericht eingelegt werden, das endgültig entscheidet.

Beim Verdacht auf Jagdscheinentzug ist der Betroffene gegenüber der Geschäftsstelle beweispflichtig, dass er über einen gültigen Jagdschein verfügt. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird davon ausgegangen, dass der Jagdschein entzogen worden ist.